

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.40 Die Überarbeitung der geltenden Verträge der Gemeinschaft

Im Laufe der Jahre und mit dem Beitritt weiterer Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften, durch die Übertragung von immer mehr Kompetenzen an die Gemeinschaftsorgane, die Schaffung neuer Organe, die Begründung neuer Akte und Absichtserklärungen, die vielfältigen Rechtssetzungsmaßnahmen, die verschiedenen Anpassungen an internationales Recht u.v.a. wurden die Gemeinschaftsverträge unübersichtlich und „unleserlich“. Daher wurde der Ruf nach einer Überarbeitung und Neuredaktion sowie der Einarbeitung der vielen und weit verstreuten Annexe, Akte, Absichtserklärungen etc. laut.

Auch der Gedanke eine einheitliche (Vertrags-)Verfassung als Symbol für die Bürger der Gemeinschaft zu schaffen wurde immer wieder weitergetragen.

Unter Pkt. II.39.a und b sowie in Kapitel III. sind zwei Beispiele für diese Bemühungen aufgezeigt.

II.40.b Grundvertrag für die Europäische Union, Mai 2000

Dieser Versuch einer Zweiteilung der bestehenden Verträge der Gemeinschaft soll, nach einem Vorschlag von Richard von Weizsäcker, Lord Simon und Dehaene vom 18.10.1999, grundsätzliche Regelungen im Sinne einer „Staatsverfassung“ im ersten Teil und alle Ausführungsregeln im zweiten Teil enthalten. Dadurch soll für den Bürger ein klares Konzept und Leitbild aufgestellt werden.

Der vorliegende Vorschlag wurde von der Bertelsmann Forschungsgruppe Politik am Zentrum für angewandte Politikforschung (C.A.P.) aufgegriffen und umgesetzt. Der Vorschlag entfernt sich nur gering vom bestehenden Text der Gemeinschaftsverträge und dem Unionsvertrag in der Fassung von Amsterdam, es wurden von den Herausgebern jedoch verschiedentlich Kürzungen und Streichungen vorgenommen (im, unter Pkt. II.40.b wiedergegebenen Text, unterstrichen). Die Zusammensetzung der bestehenden Gemeinschaftsverträge wurde jedoch im vorliegenden Text sinngemäß und in einer neuen Reihenfolge vermischt. Dies entspricht der grundsätzlichen Forderung nach einem klaren und übersichtlichen, für den Bürger leicht verständlichen und logisch aufgebauten „Grundsatzvertrag“.

Die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe des C.A.P. waren Franco Algeri, Claus Giering, Olaf Hillenbrand, Josef Janning, Wolfgang Metz und Nicole Schley.

Dieser Entwurf wurde der Internetseite der Universität München unter <http://www.cap.uni-muenchen.de/pus/download.html> entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Geringfügige Änderungen wurden vorgenommen, z.B. Fußnoten in den Text eingearbeitet. Unterstrichen dargestellte Passagen sind solche, die von den Autoren nicht wörtlich aus den Gemeinschaftsverträgen bzw. Unionsvertrag entnommen worden sind. Überschriften und Artikelbezeichnung entsprechen nicht denen der Gemeinschaftsverträge bzw. des Unionsvertrages. Diese sind in Klammer angeführt und entsprechend der konsolidierten Fassung der Verträge nach Amsterdam.

PRÄAMBEL

ERSTER TEIL

Grundsätze und Ziele

Artikel 1 und 2

ZWEITER TEIL

Grundrechte und Unionsbürgerschaft

Titel 1

Grundrechte

Artikel 3 bis 6

Titel II	Unionsbürgerschaft	Artikel 7 bis 14
DRITTER TEIL		
Verhältnis von Union und Mitgliedsstaaten		
Titel I	Grundsätze	Artikel 15 bis 19
Titel II	Unionsaufgaben	Artikel 20 bis 24
Titel III	Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts	Artikel 25 bis 28
VIERTER TEIL		
Vorschriften über die Organe und Ausschüsse		
Titel I	Rahmenbedingungen	Artikel 29 bis 34
Titel II	Die Organe und Ausschüsse	
Kapitel 1	Das Europäische Parlament	Artikel 35 bis 45
Kapitel 2	Der Rat der Europäischen Union	Artikel 46 bis 53
Kapitel 3	Die Kommission	Artikel 54 bis 59
Kapitel 4	Der Europäische Gerichtshof	Artikel 60 bis 71
Kapitel 5	Der Europäische Rechnungshof	Artikel 72 und 73
Kapitel 6	Der Wirtschafts- und Sozialausschuss	Artikel 74 bis 78
Kapitel 7	Der Ausschuss der Regionen	Artikel 79 bis 81
Kapitel 8	Der Beschäftigungsausschuss	Artikel 82
Kapitel 9	Der Wirtschafts- und Finanzausschuss	Artikel 83
Kapitel 10	Das Europäische System der Zentralbanken	Artikel 84
Kapitel 11	Die Europäische Investitionsbank	Artikel 85 und 86
FÜNFTER TEIL		
Die Gesetzgebung		Artikel 87 bis 91
SECHSTER TEIL		
Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit		Artikel 92 bis 97
SIEBTER TEIL		
Finanzierungsvorschriften		Artikel 98 bis 100
ACHTER TEIL		
Schlussbestimmungen		Artikel 101 bis 107

Europäischer Grundvertrag

PRÄAMBEL

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - im Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit - entschlossen, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben. Die anderen Völker Europa, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sollen aufgefordert werden, sich diesen Bestrebungen anzuschließen.

ERSTER TEIL

Grundsätze und Ziele

Immer engere Union der Völker Europas

Artikel 1
(entspr. Artikel 1 EUV)

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die mit diesem Vertrag und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Generelle Zielsetzung

Artikel 2
(entspr. Artikel 2 EUV)

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfasst;
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu nach Maßgabe des Artikels 28 (entspr. Art 17 EUV) auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedsstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und seine Weiterentwicklung, wobei geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 16 (entspr. Artikel 5 EGV) bestimmt ist, verwirklicht.

ZWEITER TEIL

Grundrechte und Unionsbürgerschaft

(Die bisher im Vertrag verstreuten Grundrechte sollten durch einen kohärenten Katalog ersetzt werden)

Titel I Grundrechte

Normative Grundlagen

Artikel 3

(entspr. Artikel 6 Abs. 1 - 3 EUV, Art 6 Abs. 4 findet sich nun bei den Finanzbestimmungen)

- (1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedsstaaten gemeinsam.
- (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
- (3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten.

Diskriminierungsverbot

Artikel 4

(entspr. Artikel 12 und 13 EGV)

- (1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten (entspr. Artikel 12 EGV, 2. Satzteil kann entfallen, da [Regel-]Verfahren).
- (2) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. (entspr. Art 13 EGV)

Gleichstellung von Männern und Frauen

Artikel 5

(entspr. Artikel 3 Abs. 2 und 141 EGV)

- (1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. (entspr. Art 3 Abs. 2 EGV, Art 3 Abs. 1 folgt im Kapitel „Verhältnis von Union und Mitgliedsstaaten“, Abs. 2 ist zu aktualisieren).
- (2) Jeder Mitgliedsstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher. (entspr. Art 141 Abs. 1 EGV, Definition „Entgelt“ und Rest des Art 141 in den Ausführungsbestimmungen zur Sozialpolitik).

Soziale Grundrechte

Artikel 6

(entspr. Artikel 136 EGV. Unterabsatz 2 und 3 entfallen bzw. gehören zu den Ausführungsbestimmungen)

Die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Titel II

Unionsbürgerschaft

Artikel 7

(entspr. Artikel 17 EGV)

- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.
- (2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Freizügigkeit für Unionsbürger

Artikel 8

(entspr. Artikel 18 Abs. 1 EGV. Ausführungsbestimmung von Art 18 Abs. 2 wurde weggelassen, obwohl bisher Einstimmigkeit)

Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Wahlrecht

Artikel 9

(entspr. Artikel 19 EGV. Ausführungsbestimmungen des Art 19 Abs. 1 und 2 wurden weggelassen und dafür je ein Halbsatz eingesetzt)

- (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn - vorbehaltlich der betreffenden Ausführungsbestimmungen - dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaats.
- (2) Unbeschadet des Artikels 36 Abs. 4 (entspr. Art 190 EGV) und der Bestimmung zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit dem Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn - vorbehaltlich der betreffenden Ausführungsbestimmungen - dieselben Bedingungen gelten wie für Angehörige des betreffenden Mitgliedsstaats.

Diplomatischer Schutz

Artikel 10

(entspr. Artikel 20 EGV)

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den selben diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedsstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedsstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Petitionsrecht

Artikel 11

(entspr. Artikel 194 EGV)

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedsstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Bürgerbeauftragter

Artikel 12*(entspr. Artikel 21 EGV, Art 21, erster und letzter Unterabsatz, sowie Art 22 gestrichen)*

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 40 (entspr. Artikel 195 EGV) eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Informationsrecht**Artikel 13***(entspr. Artikel 255 EGV, Absatz 2 und 3 in Ausführungsbestimmungen)*

Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedsstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich den betreffenden Ausführungsbestimmungen.

Datenschutz**Artikel 14***(entspr. Artikel 286 EGV, Text aktualisiert, Abs. 2 gestrichen; war Teil der Schlussbestimmungen, gehört aber systematisch hierher)*

Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.

DRITTER TEIL**Verhältnis von Union und Mitgliedsstaaten****Titel I****Grundsätze****Querschnittsaufgaben****Artikel 15***(entspr. Artikel 2 EGV)*

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 20 und 22 (entspr. Art 3 und 4 EGV) genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Subsidiaritätsprinzip**Artikel 16***(entspr. Artikel 5 EGV)*

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

Unionstreue**Artikel 17***(entspr. Artikel 10 EGV)*

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

Unionstreue im Bereich der GASP

Artikel 18

(entspr. Artikel 11 Abs. 2 EUV, Abs. 1 folgt bei Zuständigkeitskatalog)

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Entzug von Stimmrechten

Artikel 19

(entspr. Artikel 7 EGV, Art 309 EGV kann entfallen, falls der Grundvertrag den EUV und EGV zusammenführt. In einer vereinfachten Version könnten hier auch nur die entsprechenden Grundsätze genannt, das Verfahren aber ausgegliedert werden.)

(1) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 23 (entspr. Art 6 Abs. 1 EUV) genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(2) Wurde eine solche Feststellung getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(1) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 2 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 1 nicht entgegen. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, der in Artikel 49 Abs. 2 (entspr. Artikel 205 Absatz 2) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 2 ausgesetzt werden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Titel II

Unionsaufgaben

Artikel 20

(entspr. Artikel 3 EGV. Die Kompetenzliste des Art 3 EGV ist willkürlich zusammengestellt. Sie stimmt weder mit der Systematik des Art 23 - 188 EGV überein, noch wird eine klare Rangordnung der Prioritäten oder qualitative Unterscheidung der einzelnen Politiken vorgenommen. Zur Verbesserung der Transparenz müsste deutlich gemacht werden, in welchen Politiken die Union tatsächlich verantwortlich und entscheidungsbefugt ist [ausschließliche oder primäre Zuständigkeit], welche Bereiche nur teilweise zur Union gehören oder nur von dieser koordiniert werden [konkurrierende oder partielle Zuständigkeit] und welche Politiken im Prinzip nach rein zwischenstaatlich [intergouvernementale Zuständigkeiten] ohne entscheidende Beteiligung der supranationalen Institutionen getroffen werden. Die Kompetenzliste des Art 3 EGV könnte daher in primäre [ausschließliche] und partielle [ergänzende] Politikbereiche unterteilt werden [siehe auch die bisher nicht näher bestimmte Formulierung des Art 5]. Falls die Drei - Säulen - Struktur sowie die Trennung EUV, EGV, EGKS und EAV wegfällt, müssten die entsprechenden Politiken ebenfalls noch in diese Liste aufgenommen werden. Für die zweite und dritte Säule des EUV wären dann noch Ausnahme- oder Übergangsregelungen bezüglich der Anwendung der Gemeinschaftsverfahren nötig.)

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 15 (entspr. Artikels 2 EGV) umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs nach Titel IV;

- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;
- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- j) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- k) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- l) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;
- m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- n) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- o) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- p) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- q) einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- r) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
- s) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;
- t) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- u) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

Generalmächtigung

Artikel 21

(entspr. Artikel 308 EGV. Dieser stammt aus den Schlussbestimmungen des EGV, gehört aber systematisch hierher)

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

Bedeutung der WWU

Artikel 22

(entspr. Artikel 4 EGV iVm Art 2 Spiegelstrich 1 EUV, Art 59, Art 98 - 124 EGV)

- (1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 15 (*entspr. Artikels 2 EGV*) umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.
- (2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.
- (3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Bedeutung des Umweltschutzes

Artikel 23

(entspr. Artikel 6 EGV)

*Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 20 (*entspr. Artikel 3*) genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.*

Statistik

Artikel 24

(entspr. Artikel 285 EGV)

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 89 (entspr. Artikels 251 EGV) Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (2) Die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung; der Wirtschaft dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Titel III

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Artikel 25

(entspr. Artikel 61 EGV. Diesen Artikel und weitere ggf. ohne die Artikelnummern und nach fünf Jahren anpassen)

Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlässt der Rat

- a) *innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs (bisher weiter: ... nach Artikel 14 EGV) in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung (bisher weiter: ... nach Artikel 62 Nummern 2 und 3, Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a EGV) sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität (bisher weiter: ... nach Artikel 31 Buchstabe e des Vertrags über die Europäische Union);*
- b) *sonstige Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder (bisher weiter: ... nach Artikel 63 EGV);*
- c) *Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (bisher weiter: ... nach Artikel 65 EGV);*
- d) *geeignete Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungen (bisher weiter: ... nach Artikel 66 EGV);*
- e) *Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in der Union nach dem Vertrag über die Europäische Union auf ein hohes Maß an Sicherheit abzielen.*

Zusammenarbeit in Strafsachen

Artikel 26

(entspr. Artikel 29 und 33 EUV. Hier müsste - solange die zweite nicht in die erste Säule übergeführt wird - ein Satz eingefügt werden, dass die Gemeinschaftsverfahren [noch] nicht gelten, sondern spezielle Verfahren in den Ausführungsbestimmungen zu finden sind.)

- (1) *Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.
Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der - organisierten oder nichtorganisierten - Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer
- engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), (bisher weiter: ... nach den Artikeln 30 und 32 EUV);
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten (bisher weiter: ... nach Artikel 31 Buchstaben a bis d und Artikel 32 EUV);
- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten (bisher weiter: ... nach Artikel 31 Buchstabe e EUV), soweit dies erforderlich ist (entspr. Art 29 EUV).*
- (2) *Dieser Artikel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit (entspr. Art 33 EUV).*

Titel IV

Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(Hier müsste - solange die dritte nicht in die erste Säule überführt wird - ein Satz eingefügt werden, dass die Gemeinschaftsverfahren [noch] nicht gelten, sondern spezielle Verfahren in den Ausführungsbestimmungen zu finden sind)

Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 27

(entspr. Artikel 11 Abs. 1 EUV)

Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Verteidigungspolitik

Artikel 28

(entspr. Artikel 17 Abs. 1 Unterabsatz 1 EUV)

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik im Sinne der betreffenden Ausführungsbestimmungen gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

VIERTER TEIL

Vorschriften über die Organe und Ausschüsse

Titel I

Rahmenbedingungen

Kohärenzgebot

Artikel 29

(entspr. Artikel 3 EUV)

Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

Europäischer Rat

Artikel 30

(entspr. Artikel 4 EUV)

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

Gemeinschaftsorgane

(Hier könnten auch die in diesem Teil genannten Ausschüsse aufgeführt werden)

Artikel 31

(entspr. Artikel 7 EGV)

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- einen RAT,
- eine KOMMISSION,
- einen GERICHTSHOF,
- einen RECHNUNGSHOF.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt.

Sitz der Organe

Artikel 32

(entspr. Artikel 289 EGV)

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedsstaaten bestimmt.

Sprachenfrage

Artikel 33

(entspr. Artikel 290 EGV)

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen.

Berufsgeheimnis und Haftung

Artikel 34

(entspr. Artikel 187 und 288 EGV)

(1) Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente (entspr. Art 287 EGV).

(2) Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Absatz 2 gilt in gleicher Weise für den durch die EZB oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen (entspr. Art 288 EGV).

Titel II

Die Organe und Ausschüsse

Kapitel I

Das Europäische Parlament

Artikel 35

(entspr. Artikel 189 EGV)

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 700 nicht überschreiten.

Artikel 36

(entspr. Artikel 190 EGV)

- (1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25	Luxemburg	6
Dänemark	16	Niederlande	31
Deutschland	99	Österreich	21
Griechenland	25	Portugal	25
Spanien	64	Finnland	16
Frankreich	87	Schweden	22
Irland	15	Vereinigtes Königreich	87
Italien	87		

Wird dieser Absatz geändert, so muss durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.

- (3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.
- (4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus. Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der einstimmig beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest.

Europäische Parteien

Artikel 37

(entspr. Artikel 191 EGV)

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Eingeschränktes Initiativrecht

Artikel 38

(entspr. Artikel 192 Satz 2 EGV)

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Untersuchungsausschüsse

Artikel 39

(entspr. Artikel 193 EGV)

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Bürgerbeauftragter

Artikel 40

(entspr. Artikel 195 Satz 1 EGV, Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 - 4 in Ausführungsvertrag)

Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedsstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institution der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Sitzungsperiode

Artikel 41
(entspr. Artikel 196 EGV)

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Präsidium - Verhältnis zu Kommission und Rat

Artikel 42
(entspr. Artikel 197 EGV)

Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden. Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament jederzeit gehört.

Beschlussfassung

Artikel 43
(entspr. Artikel 198 EGV)

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Geschäftsordnung - Transparenz

Artikel 44
(entspr. Artikel 199 EGV)

Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Misstrauensantrag

Artikel 45
(entspr. Artikel 201 EGV)

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 56 Abs. 1 und 2 (entspr. Artikel 214 EGV) weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

Kapitel 2

Der Rat der Europäischen Union

Zuständigkeit

Artikel 46
(entspr. Artikel 202 EGV)

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- *sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;*
- *besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;*
- *überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den*

Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

Zusammensetzung und Vorsitz

Artikel 47
(entspr. Artikel 203 EGV)

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.

Einberufung

Artikel 48
(entspr. Artikel 204 EGV)

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

Beschlussfassung

Artikel 49
(entspr. Artikel 205 und 206 EGV)

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5	Luxemburg	2
Dänemark	3	Niederlande	5
Deutschland	10	Österreich	4
Griechenland	5	Portugal	5
Spanien	8	Finnland	3
Frankreich	10	Schweden	4
Irland	3	Vereinigtes Königreich	10
Italien	10		

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmzahl von

- zweiundsechzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
 - zweiundsechzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.
- (3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen (entspr. Art 205 EGV).
(4) Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen (entspr. Art 206 EGV).

Organisation

Artikel 50
(entspr. Artikel 207 EGV)

- (1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.
(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik untersteht; diesem steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden vom Rat durch einstimmigen Beschluss ernannt.
Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.
(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Rat legt zur Anwendung des Artikels 13 (entspr. Artikels 255 Absatz 3 EGV) in seiner Geschäftsordnung die Bedingungen fest, unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten des Rates erhält. Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmt der Rat die Fälle, in

denen davon auszugehen ist, dass er als Gesetzgeber tätig wird, damit in solchen Fällen umfassenderer Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann, gleichzeitig aber die Wirksamkeit des Beschlussfassungsverfahrens gewahrt bleibt. In jedem Fall werden, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Eingeschränktes Initiativrecht

Artikel 51
(entspr. Artikel 208EGV)

Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Stellung der Ausschüsse

Artikel 52
(entspr. Artikel 209EGV)

Der Rat regelt nach Stellungnahme der Kommission die rechtliche Stellung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausschüsse.

Festsetzung des Entgelts

Artikel 53
(entspr. Artikel 210 und 283 EGV)

- (1) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest (entspr. Art 210 EGV).
- (2) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (entspr. Art 283 EGV).

Kapitel 3 Die Kommission

Aufgaben

Artikel 54
(entspr. Artikel 211 EGV)

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Zusammensetzung und Unabhängigkeit

Artikel 55
(entspr. Artikel 213 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1-5 EGV)

- (1) Die Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.
Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.
Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muss mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

- (2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

Amtszeit und Organisation

Artikel 56

(entspr. Artikel 214, 217 und 218 Abs. 2 EGV)

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 45 (entspr. Artikels 201 EGV), nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigen; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.
Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.
Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt (entspr. Art 214 EGV).
- (3) Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen (entspr. Art 217 EGV).
- (4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrages zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung (entspr. Art 218 Abs. 2 EGV).

Ende der Amtszeit

Artikel 57

(entspr. Artikel 215 EGV)

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 56 Abs. 2 (entspr. Artikels 214 Absatz 2 EGV) Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 58 (entspr. Artikel 216 EGV) bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Amtsenthebungsverfahren

Artikel 58

(entspr. Artikel 216 EGV)

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Beschlussfassung

Artikel 59

(entspr. Artikel 219 EGV, Satz 3 zur Geschäftsordnung)

Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 55 (entspr. Artikel 213 EGV) bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefasst.

Kapitel 4 Der Gerichtshof

Aufgabe Artikel 60 (entspr. Artikel 220 EGV)

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Zusammensetzung und Kammern Artikel 61 (entspr. Artikel 221 EGV)

Der Gerichtshof besteht aus fünfzehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei, fünf oder sieben Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und (bisher weiter: ... des Artikels 223 Absatz 2. Verweis, dass in den Ausführungsbestimmungen eine Anpassung des Art 223 Abs. 2 EGV nötig wird) vornehmen.

Generalanwaltschaft Artikel 62 (entspr. Artikel 222 EGV, Abs. 1 atz 2 kann entfallen)

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 60 (entspr. Artikel 220 EGV) bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen (bisher weiter: ... und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 223 Absatz 3 vornehmen. - Verweis, dass in den Ausführungsbestimmungen eine Anpassung des Art 223 Abs. 3 EGV notwendig wird).

Gericht erster Instanz Artikel 63 (entspr. Artikel 225 Abs. 1 und 4 EGV)

- (1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, (bisher weiter ... nach Absatz 2. - Verweis, dass dies in den Ausführungsbestimmungen erfolgt) festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 69 (entspr. Artikel 234 EGV) zuständig (Art 225 Abs. 1 EGV).*
- (2) Das Gericht erster Instanz erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates (Art 225 Abs. 4 EGV).*

Anrufung des Gerichtshofes Artikel 64 (entspr. Artikel 226, 227 und 292 EGV)

- (1) Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen (entspr. Art 226 EGV).*
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat. Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen. Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.*

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden (entspr. Art 227 EGV).

- (3) Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln (entspr. Art 292 EGV).

Bindung der Mitgliedsstaaten

Artikel 65

(entspr. Artikel 228 und 244 EGV)

- (1) Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.
- (2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel 64 Abs. 2 (entspr. Artikel 227 EGV) unberührt (entspr. Art 244 EGV).

- (3) Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß der Ausführungsbestimmungen der bisherigen Artikel 256 EGV vollstreckbar (entspr. Art 244 EGV).

Ausweitung der Befugnisse

Artikel 66

(entspr. Artikel 229 EGV)

Aufgrund dieses Vertrags vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam sowie vom Rat erlassene Verordnungen können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfasst.

Zuständigkeit und Fristen

Artikel 67

(entspr. Artikel 230 EGV. Art 235 bis 239 EGV könnten noch in diesen Katalog übernommen werden [siehe Art 93 GG], um einen einheitlichen Katalog zu bilden; hier müsste auch noch ein Verweis auf die eingeschränkten Rechte des EuGH für die Politiken des EUV nach Art 46 EUV eingefügt werden.)

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Wirkung

Artikel 68

(entspr. Artikel 231, 242 und 243 EGV)

- (1) Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen (entspr. Art 242 EGV).

- (2) Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen (entspr. Art 243 EGV).

- (3) Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind (entspr. Art 231 EGV).

Vorabentscheidung und Beziehung zu einzelstaatlichen Gerichten

Artikel 69

(entspr. Artikel 234 EGV)

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) *über die Auslegung dieses Vertrags,*
 - b) *über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,*
 - c) *über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.*
- Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.*
- Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.*

Schranken

Artikel 70

(entspr. Artikel 240 EGV)

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofes aufgrund dieses Vertrags besteht, sind Streitsachen, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Satzung und Verfahrensordnung

Artikel 71

(entspr. Artikel 245 EGV)

Die Satzung des Gerichtshofes wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern.

Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

Kapitel 5

Der Europäische Rechnungshof

Aufgabe

Artikel 72

(entspr. Artikel 246 EGV)

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr (hier ist ein Verweis auf die Ausführungsbestimmungen nach Art 284 EGV einfügen).

Zusammensetzung und Unabhängigkeit

Artikel 73

(entspr. Artikel 247 Abs. 1 bis 4 EGV)

- (1) *Der Rechnungshof besteht aus fünfzehn Mitgliedern.*
- (2) *Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.*
- (3) *Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.*
Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiederernannt werden.
Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) *Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.*

Kapitel 6

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Aufgabe
Artikel 74
(entspr. Artikel 257 EGV)

Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe errichtet.
Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit.

Anzahl
Artikel 75
(entspr. Artikel 258 EGV)

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12	Luxemburg	6
Dänemark	9	Niederlande	12
Deutschland	24	Österreich	12
Griechenland	12	Portugal	12
Spanien	21	Finnland	9
Frankreich	24	Schweden	12
Irland	9	Vereinigtes Königreich	24
Italien	24		

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluss auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit und zum Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest.

Auswahl der Mitglieder
Artikel 76
(entspr. Artikel 259 EGV)

(1) Zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste vor, die doppelt so viele Kandidaten enthält, wie seinen Staatsangehörigen Sitze zugewiesen sind.

Die Zusammensetzung des Ausschusses muss der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine angemessene Vertretung zu sichern.

(2) Der Rat hört die Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Gemeinschaft interessiert sind.

Organisation
Artikel 77
(entspr. Artikel 260 EGV)

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Verhältnis zu den übrigen Organen
Artikel 78
(entspr. Artikel 262 EGV)

Der Ausschuss muss vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

Der Ausschuss kann vom Europäischen Parlament gehört werden.

Kapitel 7 **Der Ausschuss der Regionen**

Zusammensetzung und volle Unabhängigkeit

Artikel 79
(entspr. Artikel 263 EGV)

Es wird ein beratender Ausschuss aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nachstehend „Ausschuss der Regionen“ genannt, errichtet.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12	Luxemburg	6
Dänemark	9	Niederlande	12
Deutschland	24	Österreich	12
Griechenland	12	Portugal	12
Spanien	21	Finnland	9
Frankreich	24	Schweden	12
Irland	9	Vereinigtes Königreich	24
Italien	24		

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Organisation

Artikel 80
(entspr. Artikel 264 EGV)

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Verhältnis zu den übrigen Organen

Artikel 81
(entspr. Artikel 265 EGV)

Der Ausschuss der Regionen wird vom Rat oder von der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Artikel 78 (entspr. Artikel 262 EGV) gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden, eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Der Ausschuss der Regionen kann vom Europäischen Parlament gehört werden.

Er kann, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

Kapitel 8

Der Beschäftigungsausschuss

Aufgaben und Zielsetzung

Artikel 82
(entspr. Artikel 130 EGV)

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschäftigungsausschuss mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ein. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
 - er gibt unbeschadet des Artikels 207 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 genannten Beratungen des Rates bei.
- Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.
Jeder Mitgliedstaat und die Kommission entsenden zwei Mitglieder in den Ausschuss.

Kapitel 9

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss

Aufgaben und Zielsetzung

Artikel 83

(entspr. Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 ff EGV; Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 können entfallen)

- (1) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat die Aufgabe,
- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;
 - die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen;
 - unbeschadet des Artikels 50 (entspr. Artikels 207 EGV) an der Vorbereitung der in den Ausführungsbestimmungen der bisherigen Artikel 59, Artikel 60, Artikel 99 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 100, Artikel 102, Artikel 103, Artikel 104, Artikel 105 Absatz 6, Artikel 106 Absatz 2, Artikel 107 Absätze 5 und 6, Artikel 111, Artikel 119, Artikel 120 Absätze 2 und 3, Artikel 122 Absatz 2, Artikel 123 Absätze 4 und 5 EGV genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen (Diese Aufzählung könnte durch einen Verweis auf die Ausführungsbestimmungen ersetzt werden);
 - mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.
- Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des in diesem Artikel genannten Ausschusses im einzelnen fest, wie sich der Wirtschafts- und Finanzausschuss zusammensetzt. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.
- (3) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung nach den Ausführungsbestimmungen der bisherigen Artikeln 122 und 123 EGV gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Kapitel 10

Das Europäische System der Zentralbanken

Aufgaben und Organisation

Artikel 84

(entspr. Artikel 8 EGV; iVm Art 105 - 114 sowie Art 117 EGV - hier müssten eventuell die zentralen Passagen über Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation noch in den Grundvertrag aufgenommen werden.)

Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als „ESZB“ bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als „EZB“ bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in den Ausführungsbestimmungen (bisher weiter: ... diesem Vertrag) und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im folgenden als „Satzung des ESZB“ bezeichnet) zugewiesen werden.

Kapitel 11

Die Europäische Investitionsbank

Organisation

Artikel 85

(entspr. Artikel 266 EGV)

*Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.
Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.
Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist diesem Vertrag als Protokoll beigelegt.*

Aufgaben

Artikel 86

(entspr. Artikel 267 EGV)

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;*
- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;*
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.*

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.

FÜNFTER TEIL

Die Gesetzgebung

Rechtsinstrumente

Artikel 87

(entspr. Artikel 249 EGV)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Änderungen

Artikel 88

(entspr. Artikel 249 EGV)

*(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels 89 Absätze 4 und 5 *(entspr. Artikel 251 EGV)* Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.*

(2) Solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

Mitentscheidungsverfahren

Artikel 89

(entspr. Artikel 251 EGV; Art 252 EGV kann in die Ausführungsverträge, da nur noch einige Unterfälle der WWU danach entschieden werden. Hier könnte auch ein Verweis eingefügt werden, dass Beschlüsse nach Art 67 EGV erst nach einer Übergangsfrist unter dieses Verfahren fallen. Dasselbe gilt für die Verfahren der zweiten und dritten Säule. Beschlüsse nach Art 3 EGV fallen in der Regel nach Art 251 EGV, die einstimmigen Ausnahmen werden benannt. Beschlüsse in der zweiten und dritten Säule fallen ohne Initiativrecht der Kommission, und nur zum Teil nach Anhörung des Parlaments. Der Art 42 EUV könnte als Generalklausel zur Überführung der zweiten und dritten Säule in die Verfahren der ersten Säule verwendet werden. Wortlaut Art 42 EUV: „Der Rat kann auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, dass Maßnahmen in den in Artikel 29 genannten Bereichen unter Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, und gleichzeitig das entsprechende Abstimmungsverfahren festlegen. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, diesen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.“)

- (1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag. Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:
- Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen;
 - schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen;
 - anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.
- Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
- a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;
 - b) den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
 - c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
- (3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- (4) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.
- (5) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.
- (6) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Begründungspflicht

Artikel 90
(entspr. Artikel 253 EGV)

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Inkrafttreten

Artikel 91
(entspr. Artikel 254 EGV)

- (1) Die nach dem Verfahren des Artikels 89 (entspr. Artikels 251 EGV) angenommenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Rates und der Kommission sowie die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien dieser Organe werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

SECHSTER TEIL

Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit

Bedingungen

Artikel 92

(entspr. Artikel 43 EUV)

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können die in diesem Vertrag und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit
- darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union zu fördern und ihre Interessen zu schützen und ihnen zu dienen;
 - die Grundsätze der genannten Verträge und den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union beachtet;
 - nur als letztes Mittel herangezogen wird, wenn die Ziele der genannten Verträge mit den darin festgelegten einschlägigen Verfahren nicht erreicht werden konnten;
 - mindestens die Mehrheit der Mitgliedstaaten betrifft;
 - den Besitzstand der Gemeinschaft und die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der genannten Verträge getroffenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt;
 - die Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Interessen der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt;
 - allen Mitgliedstaaten offen steht und es ihnen gestattet, sich der Zusammenarbeit jederzeit anzuschließen, sofern sie dem Grundbeschluss und den in jenem Rahmen bereits gefassten Beschlüssen nachkommen;
 - je nach Bereich den spezifischen zusätzlichen Kriterien nach Artikel 95 (entspr. Artikel 11 EGV) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Ausführungsbestimmungen des bisherigen Artikel 40 EUV (bisher weiter: ...dieses Vertrags) genügt und vom Rat nach den darin festgelegten Verfahren genehmigt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten, die sich an dieser Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen deren Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Beschlussfassung und Finanzierung

Artikel 93

(entspr. Artikel 44 EUV)

- (1) Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung der Zusammenarbeit nach Artikel 92 (entspr. Artikel 43 EUV) erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, der in Artikel 49 Absatz 2 (entspr. Artikel 205 Absatz 2 EGV) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.
- (2) Die sich aus der Durchführung der Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Artikel 94

(entspr. Artikel 45 EUV)

Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung der durch diesen Titel begründeten verstärkten Zusammenarbeit.

Regelungen für die Politiken nach Artikel 20

Artikel 95

(entspr. Artikel 11 EGV)

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können vorbehaltlich der Artikel 92 (entspr. Artikel 43 EUV) und 93 (entspr. Artikel 44 EUV) des Vertrags über die Europäische Union ermächtigt werden, die in diesem Vertrag vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch zu nehmen, sofern die beabsichtigte Zusammenarbeit
- keine in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereiche betrifft;

- b) die Gemeinschaftspolitiken, -aktionen oder -programme nicht beeinträchtigt;
 - c) nicht die Unionsbürgerschaft betrifft und auch keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bedeutet;
 - d) die der Gemeinschaft durch diesen Vertrag zugewiesenen Befugnisse nicht überschreitet und
 - e) keine Diskriminierung oder Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt und die Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen nicht verzerrt.
- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt.
Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muss, die Absicht hat, eine mit qualifizierter Mehrheit zu erteilende Ermächtigung abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagenden Rat verwiesen wird.
Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, eine verstärkte Zusammenarbeit nach Absatz 1 zu begründen, können einen Antrag an die Kommission richten, die dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen kann. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so unterrichtet sie die betroffenen Mitgliedstaaten und gibt ihre Gründe dafür an.
- (3) Jeder Mitgliedstaat, der sich der Zusammenarbeit nach diesem Artikel anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Innerhalb von vier Monaten vom Tag der Mitteilung an gerechnet beschließt die Kommission über den Antrag und über die spezifischen Regelungen, die sie gegebenenfalls für notwendig hält.
- (4) Die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlichen Rechtsakte und Beschlüsse unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags, sofern in diesem Artikel und in den Artikel 92 (entspr. Artikel 43 EUV) und 93 (entspr. Artikel 44 EUV) (bisher weiter: ... des Vertrags über die Europäische Union) nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Dieser Artikel lässt das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen - Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union unberührt.

Regelungen für die Politiken nach Artikel 26

Artikel 96

(entspr. Artikel 40 EUV)

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können vorbehaltlich der den Artikel 92 (entspr. Artikel 43 EUV) und 93 (entspr. Artikel 44 EUV) ermächtigt werden, die in den Verträgen vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch zu nehmen, sofern die beabsichtigte Zusammenarbeit
- a) die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft sowie die in diesem Teil („Titel“ nach EUV) festgelegten Ziele wahrt,
 - b) zum Ziel hat, dass die Union sich rascher zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entwickeln kann.
- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird vom Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten erteilt, nachdem die Kommission ersucht wurde, hierzu Stellung zu nehmen; der Antrag wird auch dem Europäischen Parlament zugeleitet.
Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muss, die Absicht hat, eine mit qualifizierter Mehrheit zu erteilende Ermächtigung abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.
Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 49 Absatz 2 (entspr. Artikel 205 Absatz 2 EGV) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmenzahl von 62 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat, der sich der Zusammenarbeit nach diesem Artikel anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor, der gegebenenfalls eine Empfehlung für die spezifischen Regelungen beigelegt ist, die sie für notwendig hält, damit sich der Mitgliedstaat der betreffenden Zusammenarbeit anschließen kann. Innerhalb von vier Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet entscheidet der Rat über den Antrag und über die spezifischen Regelungen, die er für notwendig hält. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung. Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat nach Maßgabe des Artikels 93 (entspr. Artikels 44 EUV).
- (4) Die Ausführungsbestimmungen der bisherigen Artikel 29 bis 41 EUV gelten für die verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Artikel, es sei denn, dass in diesem Artikel und in den Artikel 92 (entspr. Artikel 43 EUV) und 93 (entspr. Artikel 44 EUV) etwas anderes bestimmt ist.
Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit finden auf die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung (Dieser Absatz müsste noch durch einen aktualisierten Verweis ersetzt werden).
- (5) Dieser Artikel lässt die Bestimmungen des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen - Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union unberührt.

Rechte und Pflichten aus anderen Übereinkünften

Artikel 97
(entspr. Artikel 307 Satz 1 EGV)

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

SIEBTER TEIL

Finanzierungsvorschriften
(iVm Art 270 - 280 EGV)

Zielsetzung

Artikel 98
(entspr. Artikel 6 Absatz 4 EUV)

Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Haushalt

Artikel 99
(entspr. Artikel 268 EGV)

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die für die Organe anfallenden Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union gehen zu Lasten des Haushalts. Die aufgrund der Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden operativen Ausgaben können unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen dem Haushalt angelastet werden (Hier fehlt noch der Verweis auf Sonderregelungen der Finanzierung in der GASP nach Art 28 EUV, der JIZ nach Art 41 EUV und der verstärkten Zusammenarbeit). Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

System der Eigenmittel

Artikel 100
(entspr. Artikel 269 EGV)

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

ACHTER TEIL

Schlussbestimmungen

Rechtspersönlichkeit

Artikel 101
(entspr. Artikel 281 und 282 EGV)

Die Union (bisher: Gemeinschaft) besitzt Rechtspersönlichkeit (entspr. Art 281 EGV); bei Zusammenführung von EUV und EGV sollte der EU eine Rechtspersönlichkeit zugesprochen werden).

Die Union (bisher: Gemeinschaft) besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten (entspr. Art 282 EGV).

Vertragsrevision**Artikel 102***(entspr. Artikel 48 EUV)*

Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den genannten Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Beitritt**Artikel 103***(entspr. Artikel 49 EUV)*

*Jeder europäische Staat, der die in Artikel 3 Absatz 1 (*entspr. Artikel 6 Absatz 1 EUV*) genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.*

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Assoziierung**Artikel 104***(entspr. Artikel 310 EGV)*

Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Ratifikationspflichten**Artikel 105***(entspr. Artikel 52 Abs. 1 EUV; hier könnte als Absatz 2 noch der bisherige Art 53 EUV [in aktualisierter Form] hinzugefügt werden)*

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Geltungsbereich**Artikel 106***(entspr. Artikel 182 und 299 EGV; restliche Absätze in den Ausführungsbestimmungen)*

*(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (*entspr. Art 299 Abs. 1 EGV*).*

*(2) Dieser Vertrag gilt für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln (*entspr. Art 299 Abs. 2 Satz 1 EGV*).*

(3) Die Mitgliedstaaten kommen überein, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im folgenden als „Länder und Hoheitsgebiete“ bezeichnet, sind in den Ausführungsbestimmungen (bisher: Anhang II) zu diesem Vertrag aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.

*Entsprechend den in der Präambel dieses Vertrags aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen (*entspr. Art 182 EGV*).*

Vertragsdauer

Artikel 107
(entspr. Artikel 51 EUV)

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

